

THÜR. LANDTAG POST
13.01.2021 08:33

723/2021



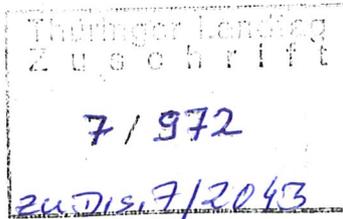
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Thüringen

Postfach 80 04 26
99030 Erfurt

Telefon: +49-361-6606878
Telefax: +49-361-6606879

Piratenpartei LV Thüringen, Postfach 80 04 26, 99030 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Den Mitgliedern des

..... InnKA

, 12.01.21

Antwort auf Schreiben vom 07. Dezember 2020 - DS 7/2043

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages hat die Piratenpartei Thüringen zur Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf eingeladen und um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Dem kommen wir gern nach.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Die Piratenpartei Thüringen hält allgemein eine Durchführung der vorgezogenen Wahl unter den aktuellen Pandemie-Bedingungen für verantwortungslos und kaum möglich. Die Fragestellungen der CDU zum Pandemiegeschehen in den Wahllokalen stellen sich uns auch und wir kommen zu dem Schluss, dass die Wahldurchführung nicht zu verantworten ist.

Des Weiteren halten wir die Hürde für eine nicht im Landtag vertretene Partei unverhältnismäßig. Bei der Unterschriftensammlung würde eine stark erhöhte Infektions- bzw. Ausbreitungsgefahr bestehen. Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen.

Fragestellungen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:

1. Halten sie die Vorschläge im Gesetz für geeignet, um die rechtsstaatliche Integrität der Wahlhandlung und der Wahlvorbereitung unter Wahrung der allgemeinen Wahlgrundsätze möglichst auch unter den Bedingungen einer Pandemiesituation im Falle vorgezogener Neuwahlen in Thüringen zu wahren und Wahlen zu ermöglichen?

Antwort: Nein, vor allem die für kleinere, nicht im Landtag vertretene, Parteien vorgesehenen Hürden sind noch immer praktisch unüberwindbar in einer Pandemiesituation, sodass es diesen Parteien so gut wie unmöglich gemacht wird, zur Landtagswahl anzutreten. Demokratische Grundsätze wie Freiheit und Gleichheit der Wahl können so nicht eingehalten werden. Näheres in der Antwort auf 5.

2. Wie bewerten sie das im Artikel 1 §5 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Verfahren zur Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl als Ultima Ratio, wenn aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen die Wählerinnen und

Wähler in dem betroffenen Gebiet ihr Wahlrecht nicht oder nur in unzumutbarer Weise ausüben könnten, vor dem Hintergrund der Wahlgrundsätze und der Pandemiesituation?

Antwort: Eine ausschließliche Briefwahl wäre für Land und Kommunen eine große logistische Herausforderung, allerdings bei Bereitstellung entsprechender Mittel bewältigbar und je nach Situation der Pandemie möglicherweise sogar geboten. Wesentliche Einschränkungen der Wahlgrundsätze sehen wir dabei nicht, außer eine mangelnde Nachvollziehbarkeit der Wahl, durch mögliche Einschränkungen für Wahlbeobachter, diesem ist durch geeignete Maßnahmen abzuhelpfen.

3. Wie betrachten sie die in Artikel 1 §2 Abs. 3 vorgesehenen Ermöglichung für Parteien in der gegenwärtigen Situation, unabhängig bestehender Satzungsregelungen in Briefwahlen oder in elektronischen Wahlverfahren mit einer abschließenden Briefwahl Wahlbewerber zu wählen, und die hierzu vorgeschlagene Regelung?

Antwort: Wir befürworten, dass Parteien diese Möglichkeiten gegeben werden, geben aber zu bedenken, dass die Durchführung einer Briefwahl für kleine, ausschließlich ehrenamtlich arbeitende Parteien ein große logistische Herausforderung darstellt, die wesentlich mehr Zeit und Ressourcen verbrauchen wird als die Abhaltung einer Präsenz-Aufstellungsversammlung. Diese werden den Parteien im Anschluss bei den weiteren Wahlvorbereitungen - vor allem der Sammlung von Unterstützungsunterschriften - fehlen.

4. Sind vom Direktwahlprinzip abweichende Verfahren bei der Kandidatenaufstellung angesichts der 70-Tage-Frist des Art. 50 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf zeitlich realisierbar?

Antwort: Nur unter großen Schwierigkeiten, siehe Antwort zu 3.

5. Halten sie die in Artikel 1 §2 Absatz 1 vorgesehen Absenkung der Unterschriftenquoten auf 50 vom Hundert für ausreichend, um Parteien die zu gewährende Chancengleichheit zu garantieren, an einer vorzeitigen Wahl mit verkürzten Fristen und unter den Bedingungen der Pandemie teilnehmen zu können?

Antwort: Nein. Schon unter normalen Bedingungen wäre bei der im Vergleich zu einer regulären Wahl massiv verkürzten Frist zur Unterschriftensammlung (von meist etwa 9 Monaten zu unter 8 Wochen, praktisch wohl noch wesentlich weniger, siehe Antwort zu 3.) bei einer vorgezogenen Neuwahl eine Absenkung des Unterschriftenquorums geboten. In anderen Bundesländern ist dies bereits im Wahlgesetz verankert, meist mit wesentlicheren Absenkungen als im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen, so zum Beispiel in Rheinland-Pfalz, wo das Wahlgesetz eine Viertelung des Unterschriftenquorums für den Fall einer vorgezogenen Neuwahl vorsieht. Das sollte bereits ohne die zusätzliche Schwierigkeit der Pandemiesituation das Mindeste sein, um Chancengleichheit auch bei einer vorgezogenen Wahl zu ermöglichen. Da in der Pandemiesituation die Sammlung von Unterschriften zusätzlich erschwert wird, sollte dies mit einer weiteren Absenkung kompensiert werden, so wurde wiederum in Rheinland-Pfalz das Unterschriftenquorum (bei einer regulären Landtagswahl mit

4. In Niedersachsen sind bei einer Kommunalwahl 2016 Migranten mit geringfügigen Deutschkenntnissen von Kommunalpolitikern aufgefordert worden, Briefwahlunterlagen anzufordern. Die Politiker füllten die Stimmzettel aus und fälschten die Unterschriften. Wie schätzen Sie das Risiko ein, dass die Unterlagen für die Briefwahl blanko weitergegeben werden können oder unbefugt ausgefüllt werden?
5. Im Gegensatz zum Wahllokal wacht bei der Wahl in der eigenen Wohnung niemand über die Einhaltung des Wahlgeheimnisses. Wie schätzen Sie das Risiko einer Beeinflussung durch Andere ein, zum Beispiel, dass Druck auf den Wähler ausgeübt wird oder der Wähler für die Stimmabgabe eine Geldleistung erhält?
6. Kurz nach der Abgeordnetenhauswahl in Berlin 2011 wurde im Hausmüll eines Wohnblocks 379 ausgefüllte Stimmzettel in roten Wahlbrief-Umschlägen gefunden. Wie schätzen Sie das Risiko ein, dass ausgefüllte Briefwahlumschläge auf dem Postweg oder bei der Aufbewahrung in der Gemeinde geändert oder zerstört werden oder nicht dort eintreffen?
7. Wie schätzen Sie das Risiko ein, dass in Wahllokalen Stimmen falsch -bewusst oder unbewusst -ausgezählt werden?

Antwort: Zu den Fragen der Fraktion der AfD möchten wir antworten, dass der Versuch einer Wahlmanipulation immer möglich ist, wir aber kaum eine erhöhte Gefahr dafür durch das vorgeschlagene Wahlverfahren sehen. Die größte Gefahr eines Manipulationsversuches geht dabei von der AfD selbst aus, die versucht durch absichtliche Falschbehauptungen und Verunsicherung die Wähler und Wählerinnen zu täuschen und dadurch zu manipulieren.

Fragestellungen der Fraktion der CDU:

1. Wie beurteilen Sie die Durchführbarkeit einer vorgezogenen Landtagswahl nach Maßgabe des Gesetzentwurfs?
2. Wie beurteilen Sie die Akquise und fachgerechte Schulungsmöglichkeit von Wahlhelfern und Wahlorganen zur Umsetzung der Regeln des Gesetzentwurfes?
3. Besteht Klärungsbedarf im Hinblick auf die Verantwortlichkeit und die Haftungsfrage für infektionsrelevante Vorfälle in den Wahllokalen, zumal die Verantwortung für die Infektionsschutzkonzepte nach dem Gesetzentwurf den Gemeinden auferlegt wird?
4. Könnte bei einem Infektionsgeschehen in einem Wahllokal eine erfolgreiche Kontaktnachverfolgung durchgeführt werden? Welche Folgen hat eine erfolglose Kontaktnachverfolgung?
5. Besteht Klärungsbedarf im Hinblick auf den Ausgleich von Sonderkosten, bspw. zur Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben wie zum Beispiel laufende Reinigung aller Kontaktflächen nach jeder Benutzung der Wahlkabine, Einwegschreibgeräte, Plexiglasschutz der Wahlhelfer, etc., zur Umsetzung des

im Gesetzentwurf vorgesehenen Mehraufwands, zur Deckung der weiteren erhöhten Reinigungskosten und eventueller Haftungsfreistellungen?

6. Gemäß §66ThürLWG erstattet der Freistaat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Kosten als Pauschale. Welcher Betrag pro Wahlberechtigtem wird bei Anwendung des Gesetzentwurfs als auskömmlich erachtet?
7. In welcher Höhe rechnen Sie mit gemäß § 66 Abs. 2 S. 2 ThürLWG nicht zu erstattenden Kosten für laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden?
8. Wie beurteilen Sie die Idee,-anders als durch Artikel 1 §4 des Gesetzentwurfs vorgesehen-konkrete Maßnahmen zum Infektionsschutz einheitlich und vom Land verantwortlich vorzugeben?
9. Wie beurteilen Sie die Durchführung einer vorgezogenen Landtagswahl als reine Briefwahl mit Blick auf die Wahlrechtsgrundsätze und die praktische Durchführbarkeit (bspw. Schutz der Wahlhelfer, ordnungsgemäße Öffentlichkeit in den Briefwahllokalen, etc.)?

Antwort: Siehe Antwort zu 1.2.

10. Welche weniger belastenden, gleich geeigneten Alternativen sind im Vergleich zu einer ausschließlichen Briefwahl denkbar, um trotz eines starken Pandemiegeschehens eine den demokratischen Wahlgrundsätzen entsprechende und rechtssichere Wahl sowie den Schutz von Gesundheit und Leben von Wahlberechtigten und Wahlhelfern zu gewährleisten?
11. Wie bewerten Sie die Regelungen in Artikel 1 § 5 des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit unter Wahrung der Wahlgrundsätze auch bei kurzfristiger Anordnung der ausschließlichen Briefwahl?
12. Wie können im Falle der kurzfristigen Anordnung der ausschließlichen Briefwahl die Nachteile der Briefwahl namentlich ein größeres Manipulationsrisiko durch Unklarheiten, ob der Wähler selbst seine Stimme abgegeben hat, ob er bestochen oder eingeschüchtert wurde, ob er bei der Stimmabgabe unbeobachtet und unbeeinflusst war (Kommunalwahlskandal Quakenbrück 2016 und Stendal 2014) beseitigt werden?
13. Wie beurteilen Sie die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Thüringer Landesverfassung, dem Grundgesetz und sonstigem Recht?
14. Ist der Landtag für alle vorgeschlagenen Regelungen zuständiges Organ?
15. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Regelungen im Vergleich mit den in anderen Bundesländern und im Bund getroffenen oder geplanten Regelungen zur Durchführung von Wahlen während der Pandemie?

Antwort: siehe Antwort zu 1.5.

16. Ist für die rechtliche Beurteilung von Belang, dass es sich vorliegend nicht um Sonderregelungen für die turnusmäßige Neuwahl, sondern um Vorkehrungen für eine verabredete vorzeitige Neuwahl handelt?
17. Wie beurteilen Sie die Vereinbarkeit von Artikel 1 § 2 Abs. 3 S. 1 des Gesetzentwurfs mit höherrangigem Recht?
18. Wie ist es rechtlich zu beurteilen, dass Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs die Anwendung einer am 30.11.2020 auslaufenden Verordnung (Zweite Thüringer SARSCoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 544)) für April 2021 vorschreibt?
19. Wie kann im Falle der Feststellung eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstandes gemäß Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs kurz (bspw. 1 Woche) vor dem Wahltag ein rechtzeitiges Verschicken der Briefwahlunterlagen rechtssicher gewährleistet werden? Welche rechtlichen Folgen würde ein verspätetes Verschicken nach sich ziehen?
20. Wie beurteilen Sie, dass sich zwar Problemaufriss und Begründung an ein Fortbestehen der Corona-Pandemie anlehnen, der Text des Gesetzentwurfs selbst aber keine Bedingungen an ein Andauern oder den Fortgang der Corona-Pandemie stellt?
21. Wie beurteilen Sie Artikel 1 § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs im Hinblick auf das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit?
22. Bei Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs handelt es sich nicht um eine Sonderregel für eine vereinbarte vorgezogene Landtagswahl während der Corona-Pandemie, sondern um eine unbefristete Regelung, die das für das Wahlrecht zuständige Ministerium unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, das gesetzlich und satzungsmäßig festgelegte Verfahren der Kandidatenaufstellung zu ändern. Wie ist diese Ermächtigungsgrundlage vor dem Hintergrund der bundesverfassungsrechtlich geforderten innerparteilichen demokratischen Prozesse (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG), der Satzungsautonomie der Parteien sowie der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Parteienrecht (Art. 21 Abs. 5 GG) zu werten?
23. Art. 2 und 3 regeln im Gegensatz zu Art. 1 des Gesetzentwurfs zeitlich unbefristete Änderungen von Landeswahlgesetz und Landeswahlordnung, die von der erwarteten besonderen Lage im Jahr 2021 losgelöst sind. Halten Sie es im Hinblick auf das aktuell wegen Art. 1 des Gesetzentwurfs notwendig beschleunigte Gesetzgebungsverfahren für empfehlenswert, Art. 2 und 3 in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren getrennt sorgfältig und gründlich im herkömmlichen Tempo zu beraten?
24. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze?

Antwort: Siehe Antwort zu 1.1.

25. Wie bewerten Sie das Risiko der Gefährdung der Integrität der Wahl bei Durchführung einer kurzfristig angeordneten teilweisen und reinen Urnenwahl unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Nachteile wie dem größeren Manipulationsrisiko durch Unklarheiten, ob der Wähler selbst seine Stimme abgegeben hat, ob er bestochen oder eingeschüchtert wurde, ob er bei der Stimmabgabe unbeobachtet und unbeeinflusst war (bspw. Kommunalwahlskandal Quakenbrück 2016 und Stendal 2014).
26. Wie bewerten Sie das Risiko der Gefährdung der Integrität der Wahl bei infektionsschützenden Reglementierung der Wahlbeobachtungen?
26. Wird der Gesetzentwurf dem für April 2021 erwarteten Infektionsgeschehen gerecht?
27. Welche Maßnahmen müssen in den Wahllokalen umgesetzt werden, um eine Infektion der Wahlhelfer und der Wähler auszuschließen?
28. Unter welchen pandemischen Bedingungen wäre eine Urnenwahl nicht mehr zu verantworten?
29. Gehen Sie davon aus, dass Infektionsschutzmaßnahmen, die das Corona-Infektionsgeschehen im November 2020 regeln, im April 2021 notwendig und auch angemessen sein werden?
30. Könnte bei einem Infektionsgeschehen in einem Wahllokal eine erfolgreiche Kontaktnachverfolgung durchgeführt werden? Welche Folgen hat eine erfolglose Kontaktnachverfolgung?
31. Welches Infektionsrisiko geht von Kontaktflächen, Papieraustausch und Kollektivarbeit (Übergaben der Wahlunterlagen, Kontrollzählung durch eine andere Person und Zählblattdiktat) aus und wie kann dieses Risiko minimiert werden?

